Satzung der Gemeinde Dingen über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "südlich der Hauptstraße K 5 und südwestlich der Westerstraße", 1. Änderung,

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie nach §92 Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.08.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich der Hauptstraße K 5 und südwestlich der Westerstraße" , - 1. Änderung der Gemeinde Dingen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "südlich der Hauptstraße K 5 und südwestlich der Westerstraße" der Gemeinde Dingen wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten	durch den Wald (Flurstück 168/3),
im Nordosten	durch die Westerstraße,
im Südosten	durch das Grundstück Westerstraße Nr. 16 und
im Südwesten	durch die Bahnanlagen.

Planzeichnung: Teil A 1:1000

Es gilt die BauNVO 1990

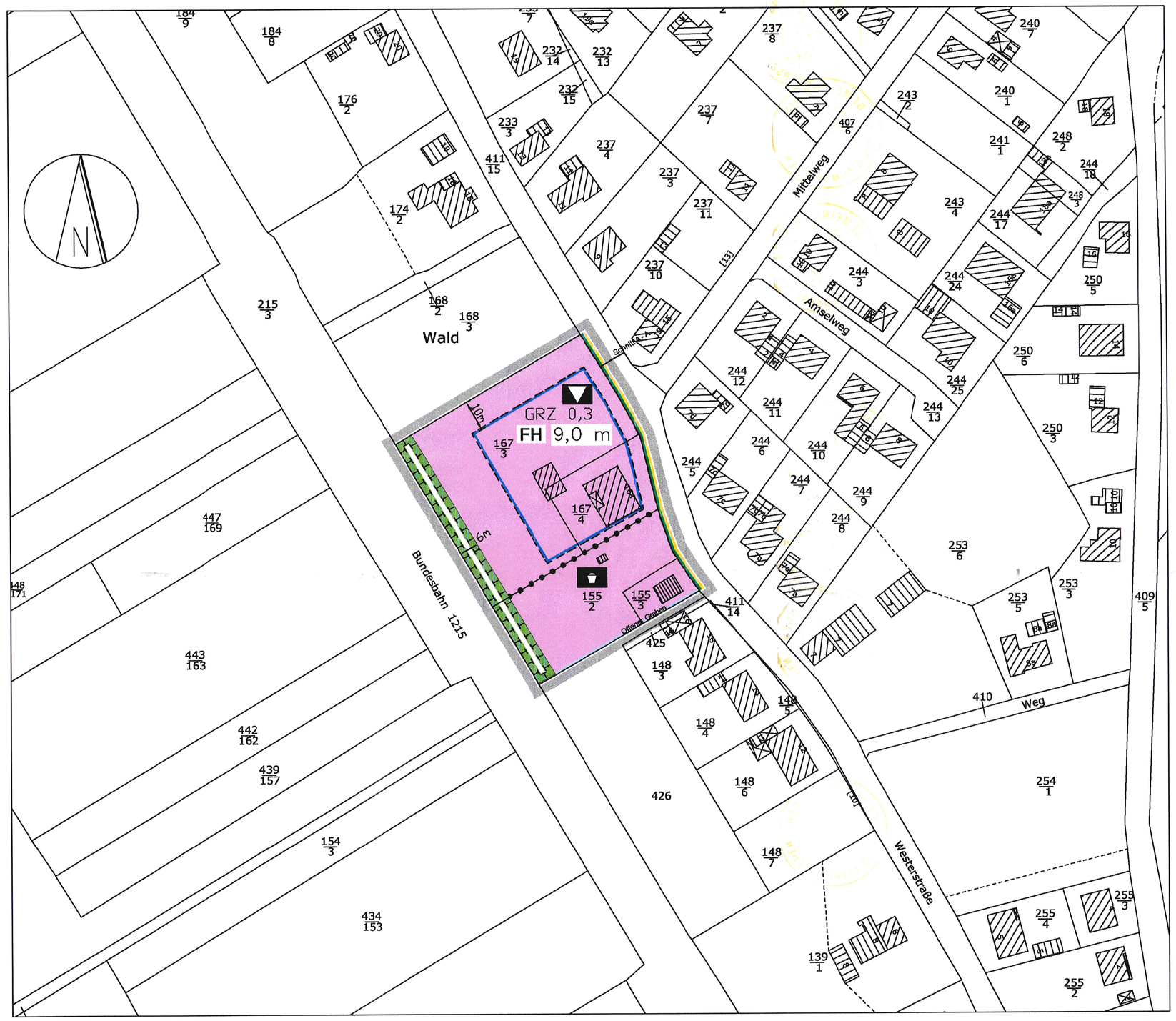

© Landesvermessungsamt Kiel

Text: Teil B

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Schornstein und Abgasrohre

Die Abstandflächen zwischen Wald und baulichen Anlagen auf dem Grundstück südlich des Waldes sind freizuhalten von leicht entflammbaren Bewuchs und brennbaren Stoffen, die eine Feuerbrücke bilden könnten.

2. Grundstückszufahrten und Stellplätze

Die Grundstückszufahrten sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine etc.). Bituminöse Baustoffe sowie großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

3. Höhen der baulichen Anlagen

Sockelhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf im Mittel 0,30 m über OK der Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

4. Schutzflächen im Bereich des Grabens

Im Bereich des offenen Grabens sind auf dem Grundstück des Spielplatzes in einem Streifen von 5 m Breite von der Grabensböschungskante keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen zulässig. Ein Schutzstreifen von 1 m von der Grabenböschungskante ist von jeglicher Nutzung freizuhalten.

5. Schutzflächen für Versorgungsleitungen

Die im Geltungsbereich liegenden Straßenverkehrsflächen sind gemäß TRbF Abs. 2.3 als Schutzstreifen der im Straßenkörper verlaufenden Pipelines festgesetzt.

6. Flächen für Aufschüttungen

Aufschüttungen ausserhalb der Baugrenzen sind bis max. 0,5 m unterhalb der OK der Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Ausgenommen sind die Flächen zwischen Baugrenze und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche. Der gewachsene Boden bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Grundwasserschutz

Maßnahmen zur dauerhaften Grundwasserabsenkung sind nicht zulässig.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

In den Bebauungsplan werden übernommen:
Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Sukzessionsfläche - mit einem Flächenanteil von 540 m² gemäß Bilanzierung.

9. Freizeitlärm

Die Freizeitlärmrichtlinie (Gl.- Nr.: 2129.8, Amtsblatt Schl.- Holstein 1998 S. 572) ist einzuhalten.
Folgende Zeiten werden festgesetzt:

Werktags
Uneingeschränkter Betrieb von 8 Uhr und 20 Uhr
Ruhezeiten von 6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr
Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr.

Sonn- und Feiertags
Uneingeschränkter Betrieb von 9 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 20 Uhr
Ruhezeiten von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr
Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr
Bei besonderen Ereignissen kann von der Einhaltung der Zeiten abgewichen werden.

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl

FH Firsthöhe bezogen auf OK Rohfußboden

2. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

3. Fläche für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Kulturelle Zwecke

Spielzwecke

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Offener Graben

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Sukzessionsfläche

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

242/33 Flurstücksnummer

Gebäude

Straßenprofil

Westerstraße Schnitt A - A

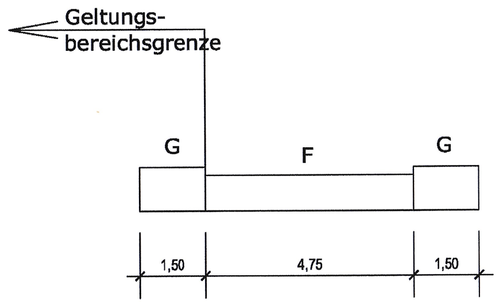

F = Fahrbahn
G = Gehweg

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.2006 .
Dingen, den 30.05.2006
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Dithmarscher Zeitung am 07.06.2006 erfolgt.
Dingen, den 27.06.2006
Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 Satz1 BauGB wurde am 21.06.2006 durchgeführt.
Dingen, den 27.06.2006
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit am 29.06.2006 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dingen, den 30.06.2006
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Dingen, den 05.07.2006
Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07. bis 09.08.2006 während der Dienststunden nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.06.2006 in der Dithmarscher Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
Dingen, den 11.08.2006
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.10.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Heide, den 19.10.2006
Reinke Öffentl. best Vermessungs-Ing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 21.08.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Dingen, den 28.09.2006
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.08.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Dingen, den 28.09.2006
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Dingen, den 28.09.2006
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.10.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.10.2006 in Kraft getreten.
Dingen, den 31.10.2006
Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1:25.000

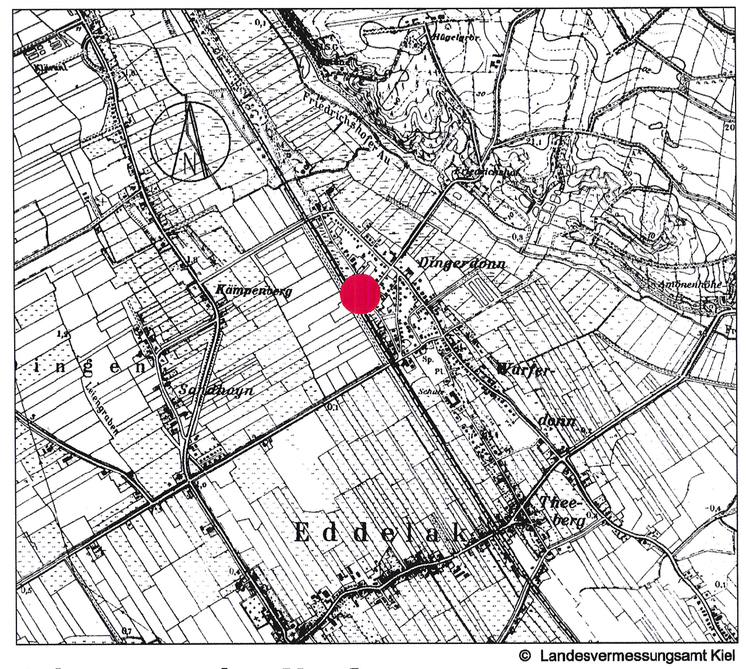

© Landesvermessungsamt Kiel

Bebauungsplan Nr. 6

"südlich der Hauptstraße K 5 und südwestlich der Westerstraße"

-1. Änderung der Gemeinde Dingen